

**Prima Bottega GmbH**  
Siebenhügelstraße 3  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Grdst. Nr. 359/1  
KG Waidmannsdorf

**Gewerbe- und Umweltrecht**

übertragener Wirkungsbereich

Mag. Peter Schmidinger  
4. Stock, Zimmer Nr. 413  
T +43 463 537-4809  
peter.schmidinger@klagenfurt.at

Mag. Zl. BG-300/79/24

26.6.2025

**Änderung, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst gemäß § 81 Abs. 2 Ziff. 7 GewO 1994 idgF.**

## KUNDMACHUNG

### **Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Prima Bottega GmbH hat eine Änderung des bestehenden und rechtskräftig genehmigten Gastgewerbebetriebes gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 idgF. im Standort Siebenhügelstraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Grdst. Nr. 359/1, KG Waidmannsdorf, laut eingereichten Projektunterlagen angezeigt. Am 13.3.2025, 20.3.2025, 24.6.2025 und 25.6.2025 wurden ergänzende Unterlagen beigebracht.

Die Änderungen lauten wie folgt:

- *Umsituierung des mit Bescheid vom 8.11.2012, Mag. Zl. BGB-300/1214/12 genehmigten Mitarbeiter- bzw. Sozialraumes (Umkleide, Dusche und WC) vom 1. Obergeschoss des Hauses in das Erdgeschoss (TOP G07);*
- *Umsituierung des mit Bescheid vom 28.6.2021, Mag. Zl. BG-300/25/21, genehmigten Mitarbeiter- und Sozialraumes (Umkleiden) vom Pizza-Shop in das Erdgeschoss (TOP G07);*
- *Im TOP G07 werden im hinteren Bereich Nassräume sowie WC's und ein Aufenthaltsraum mit versperrbaren Kleiderkästen eingerichtet;*
- *Im vorderen Bereich wird die zur Verfügung stehende Fläche in einen Lagerraum (Weinlager) umfunktioniert;*
- *Die Betriebszeiten des neu geschaffenen Weinlagers und der Mitarbeiter-Räumlichkeiten entsprechen den für das Restaurant mit Bescheid vom 8.11.2012, Mag. Zl. BGB-300/1214/12, genehmigten Betriebszeiten (Montag bis Samstag von 07.00 – 24.00 Uhr);*
- *PKW-Stellplätze werden keine errichtet;*
- *Demontierung des automatischen Türschließsystems;*
- *Das Weinlager wird max. 1-mal pro Woche beliefert, in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr*

Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs. 2 Ziff. 7 GewO 1994 idgF im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.



Gemäß §§ 41 Abs. 1 2. Satz iVm 42 Abs. 1 und 1a AVG 1991 idgF. haben Sie die Möglichkeit,

**bis 9.7.2025**

in die beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Bürgerservicecenter, Paulitschgasse 11, Erdgeschoß, aufliegenden Projektunterlagen während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr, Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr) Einsicht zu nehmen und allenfalls Ihre Äußerung abzugeben.

An die Einlauf- und Expeditstelle im Hause mit dem Ersuchen um Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee **bis 9.7.2025.**

Angeschlagen vom ..... bis .....

Für den Bürgermeister  
Der Sachbearbeiter  
Mag. Peter Schmidinger